



LVBG

Landesverband Südwestdeutschland
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rundschreiben Nr. D 12/2006
(LVBG D 41)

69115 Heidelberg, 02.11.2006
Kurfürsten-Anlage 62
Telefon (0 62 21) 523-393

An die
Durchgangsarzte und Chefärzte der zur Behandlung Schwerunfallverletzter
zugelassenen Krankenhäuser

Steuerung des Heilverfahrens bei Arbeitsunfallverletzten

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Durchgangsarzten aus unserem Verbandsbereich liegt uns die Frage vor, auf welcher (Rechts-)Grundlage die Unfallversicherungsträger das Heilverfahren steuern beziehungsweise in das Heilverfahren eingreifen können. Diese Anfragen sind für uns Anlass, Sie in kompakter Form über die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zu informieren:

Die Unfallversicherungsträger handeln auf der Basis des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII). Sie werden hier ermächtigt, im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist der Grundsatz "Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln" zu beachten.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben auf der Basis des SGB VII den Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag) abgeschlossen. Im Ärztevertrag wurde der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger, die Heilverfahren ihrer Versicherten aktiv und optimal zu steuern, vertraglich umgesetzt.

Die Vertragspartner haben vereinbart, dass der Unfallversicherungsträger ärztliche Untersuchungen durch von ihm ausgewählte Ärzte veranlassen kann. Der behandelnde Arzt hat den Unfallversicherungsträger zu unterstützen, wenn dieser eine besondere medizinische Maßnahme einleiten oder veranlassen will. Der Unfallversicherungsträger informiert den behandelnden Arzt rechtzeitig, wenn er in das Heilverfahren eingreift.

Wir senden Ihnen einen Auszug aus dem SGB VII und dem Ärztevertrag zu. Dort können Sie die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen im Wortlaut nachlesen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Unfallversicherungsträgern bildet die Basis dafür, dass die Ziele der gesetzlichen Unfallversicherung umgesetzt werden können.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement bei der Versorgung unserer Unfallverletzten.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie zu diesem Thema ergänzende Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Landesverband Südwestdeutschland
der gewerblichen Berufsgenossenschaften



Thomas Köhler
Stv. Geschäftsführer

Anlage

Anlage

Auszug aus den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen:

SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung:

§ 26 Abs. 2 Nr. 1:

"Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern."

§ 26 Abs. 5:

"Die Unfallversicherungsträger bestimmen im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung (...) nach pflichtgemäßem Ermessen. (...)"

§ 34 Abs. 1:

"Die Unfallversicherungsträger haben alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst frühzeitig nach dem Versicherungsfall einsetzende und sachgemäße Heilbehandlung und, soweit erforderlich, besondere unfallmedizinische (...) Behandlung gewährleistet wird. Sie können zu diesem Zweck die von den Ärzten und Krankenhäusern zu erfüllenden Voraussetzungen im Hinblick auf die fachliche Befähigung, die sächliche und personelle Ausstattung sowie die zu übernehmenden Pflichten festlegen. Sie können daneben nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens besondere Verfahren für die Heilbehandlung vorsehen."

§ 34 Abs. 3:

"Die Verbände der Unfallversicherungsträger sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (...) schließen unter Berücksichtigung der von den Unfallversicherungsträgern gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 getroffenen Festlegungen mit Wirkung für ihre Mitglieder Verträge über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte und Zahnärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung. (...)"

Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag):

§ 13:

"Die Unfallversicherungsträger können ärztliche Untersuchungen, auch nach Abschluss der Behandlung (z.B. Nachuntersuchungen), durch von ihnen ausgewählte Ärzte veranlassen. Auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers leitet der behandelnde Arzt den Unfallverletzten unverzüglich dem vom Unfallversicherungsträger bezeichneten Arzt zur Untersuchung zu."

§ 18 Abs. 1:

"Der behandelnde Arzt unterstützt den Unfallversicherungsträger im Einzelfall auf Verlangen, wenn dieser besondere medizinische Maßnahmen einleitet oder veranlassen will."

§ 18 Abs. 2:

"Von Anordnungen, die einen Eingriff in seine Behandlung (z.B. Verlegung oder Vorstellung bei anderen Ärzten) bedeuten, ist der Arzt so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er davon nicht später Kenntnis erhält als der Unfallverletzte."